

Sitzungsvorlage

für den **Rat der Stadt**

Datum: 03.11.2009

TOP: 8 öffentlich

Betr.: Bestellung von Vertretern in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt Billerbeck beteiligt ist.

Bezug:

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:
Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag: Beschlussvorschlag für den Rat:

keiner

Sachverhalt:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird unter diesem TOP nur allgemein die Rechtsgrundlage und das Verfahren zur Bestellung der o. a. Vertreter beschrieben.

Die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen ist im § 113 GO NW geregelt. Im § 113 Abs. 2 GO NW heißt es:

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern **weitere** Vertreter zu benennen sind (also bereits ab 2 Vertreter), **muss** die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO).

Für die Bestellung der Vertreter gilt folgendes Verfahren:

1. Ist nur **ein** Vertreter zu bestellen und wird hierfür nur **eine** Person vorgeschlagen, genügt ein **einfacher Mehrheitsbeschluss** des Rates.

2. Ist nur **ein** Vertreter zu bestellen und werden hierfür **zwei oder mehr** Personen vorgeschlagen, so ist gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 GO NW die Person gewählt, die **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 2 GO NW/ § 113 GO NW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NW der Absatz 3 des § 50 entsprechend anzuwenden. Danach bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Sind **zwei oder mehr** Vertreter zu bestellen und haben sich die Ratsmitglieder auf einen **einheitlichen** Vorschlag geeinigt, genügt der **einstimmige** Beschluss des Rates für die Bestellung dieser Vertreter
2. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** in einem Wahlgang abgestimmt. Das Hare/Niemeyer Verfahren findet jedoch nur auf die nach Abzug des Sitzes für die Bürgermeisterin verbleibenden Vertreter Anwendung. Sind also lediglich **zwei** Vertreter zu bestellen, wird der verbleibende Vertreter wie oben beschrieben gewählt. Sind **drei und mehr** Vertreter zu wählen, erfolgt die Wahl der nach Abzug des Sitzes für die Bürgermeisterin verbleibenden Vertreter nach dem Hare/Niemeyer Auszählungsverfahren.

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

I. A.

Hubertus Messing
Fachbereichsleiter

Marion Dirks
Bürgermeisterin